

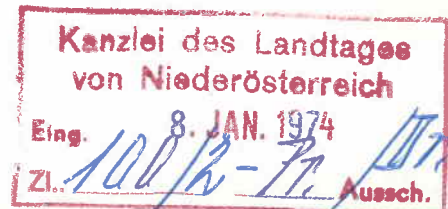


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 36.507-2b/73

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 8. November 1973 über die
Regelung des Fischereiwesens
in Niederösterreich (NÖ Fische-
reigesetz)

Zur GZ 100 ex 1973
vom 8. November 1973



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

A. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1973 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des NÖ Landtages vom 8. November 1973 über die Regelung des Fischereiwesens in Niederösterreich (NÖ Fische-reigesetz) weder einen Einspruch zu erheben, noch der Kund-machung innerhalb der Einspruchsfrist zuzustimmen, noch die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu verweigern, noch dieser Mitwirkung aus-drücklich zuzustimmen, sondern die nach Art. 98 Abs. 2 und 3 und die nach Art. 97 Abs. 2 B-VG offenstehende Frist ungenützt verstreichen zu lassen.

B. Die Bundesregierung sah sich durch folgende Überle-gungen veranlaßt, von der Erteilung der Zustimmung innerhalb der achtwöchigen Frist abzusehen.

1. Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (kundgemacht im BGBl. Nr. 210/1958) hat jedermann Anspruch darauf, daß seine Sache öffentlich und innerhalb einer ange-messenen Frist gehört wird und zwar von einem unabhängigen

und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in dem am 16. Juli 1971 verkündeten Urteil in der Beschwerdesache Ringeisen die Auffassung vertreten, daß der Begriff einer Sache, die zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zum Inhalt hat, jedes Verfahren erfaßt, dessen Ausgang für Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur entscheidend ist.

In seinem Erkenntnis vom 29. Juni 1973, G 15/73-25, folgte der Verfassungsgerichtshof dieser vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertretenen Auslegung.

Das angeführte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist erst im August 1973 bekannt geworden. Mit diesem Erkenntnis ist zum Ausdruck gekommen, welche Tragweite auch der Verfassungsgerichtshof dem Art. 6 Abs. 1 EMRK beimißt; er hat sich der Argumentation des Europäischen Gerichtshofes prinzipiell angeschlossen.

Das Fischereirecht ist ein Privatrecht (vgl. auch § 3 Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses). Daher sind alle Beschränkungen dieses Rechtes unter den eben erwähnten, vom Europäischen Gerichtshof und vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Gesichtspunkten zu sehen.

So sind insbesondere die Aufteilung des Fischereirechtes nach § 3 Abs. 7, die Genehmigung der Verpachtung von Pachtrevieren, der Erteilung des Zuschlages und der Vereinbarung über die Verlängerung eines bestehenden Pachtverhältnisses nach § 10 Abs. 4, 6 und 9, die Genehmigung der Unter- oder Weiterverpachtung nach § 12 Abs. 2 und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 14 für Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur entscheidend. Trotzdem sind zur Durchführung dieser Verfahren Verwaltungsbehörden berufen.

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in seinem Erkenntnis Slg. 5100/1965 ausgesprochen, daß eine nachprüfende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof zur Erfüllung der zitierten Konventionsbestimmung genügt. Wie jedoch der Verfassungsge-

richtshof dabei ausführte, gebietet der im Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltene verfassungsrechtliche Befehl unter anderem auch, die Regelung der §§ 41 und 42 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes entsprechend auszulegen und zu handhaben. Ob daher dem Gebot des Art. 6 Abs. 1 EMRK Genüge geleistet wird, hängt letztlich von der praktischen Handhabung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes ab. Der Verwaltungsgerichtshof folgt aber - soweit die Bundesregierung sieht - in seiner Rechtsprechung nicht durchwegs den Vorstellungen des Verfassungsgerichtshofes von der Handhabung der zitierten Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch nicht abgesehen werden, in welcher Weise der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zur Frage der nachprüfenden Kontrolle Stellung nehmen wird, sodaß die bestehende verfassungsrechtliche Problematik mit einem Unsicherheitsmoment belastet wird.

Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewußt, daß die eben dargestellten Konsequenzen sehr weitreichend sind und daß auch andere Rechtsgebiete (insbesondere auch solche der Rechtsordnung des Bundes) zu gleichartigen Überlegungen Anlaß geben. So ist nicht nur der § 49 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, sondern auch der § 57 VStG 1950 im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 MRK bedenklich. Andererseits läßt es der klare Wortlaut der zitierten Entscheidungen nicht zu, über die Problematik hinwegzugehen.

2. Nach § 44 Abs. 2 hat die Bundesgendarmerie als Hilfsorgan der "Behörde" bei der Vollziehung des § 46 Abs. 1 Z 15, 17 und teilweise Z 19 durch bestimmte Maßnahmen mitzuwirken. "Behörde" ist, wie sich aus der im § 44 Abs. 2 enthaltenen Gegenüberstellung von "Bezirksverwaltungsbehörde" einerseits und "Behörde" andererseits ergibt, im Sinne des § 45 Abs. 1 jene Bezirkshauptmannschaft, an deren Sitz der zuständige Fischereirevierausschuß seinen Sitz hat. Als "Behörde" kommen nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 für das gesamte Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich lediglich die Bezirkshauptmannschaften Krems an der Donau, Korneuburg, Amstetten, St. Pölten und Wiener Neustadt in Betracht. Der örtliche Wirkungsbereich dieser Bezirkshauptmannschaften als "Fischereirechtsbehörde erster Instanz" (so

der Ausschlußbericht) deckt sich nicht mit den politischen Bezirken, auf die sich die Verwaltungstätigkeit der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörden im Sinne der Vorschriften nach § 8 Abs.5 lit.d des Übergangsgesetzes 1920 im einzelnen erstreckt, sondern er faßt jeweils mehrere politische Bezirke zusammen und geht somit über den Bereich der einzelnen politischen Bezirke hinaus.

Soweit es sich nicht um die für den Bereich der politischen Bezirke Krems an der Donau, Korneuburg, Amstetten, St.Pölten und Wiener Neustadt eingerichteten Bezirksgendarmeriekommanden handelt, müssen nach § 44 Abs.2 des Gesetzesbeschlusses somit die Bezirksgendarmeriekommanden und ihre inneren Gliederungen für andere Bezirksverwaltungsbehörden als jene tätig werden, denen sie nach § 2 Abs.2 des Gesetzes vom 27.November 1918, StGBL.Nr.75, betreffend die Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates und nach § 20 Abs.3 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBL.Nr.94/1945, beide Gesetze in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.59/1972, unterstellt sind.

Ein Abgehen von diesen bundesrechtlichen Vorschriften kann nur durch den Bundesgesetzgeber in Handhabung der Kompetenz gemäß Art.10 Abs.1 Z 14 B-VG verfügt werden (siehe auch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.4692/1964, insbesondere Abschnitt B I Z 2 lit.c der Entscheidungsgründe).

Der vorliegende Gesetzesbeschluß bewirkt somit einen Eingriff in den Kompetenzbereich des Bundes.

C. Über die Überlegungen hinaus, die der Bundesregierung Anlaß gegeben haben, von der Erteilung der Zustimmung innerhalb der achtwöchigen Frist abzusehen, besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zum § 42 Abs.3 :

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis Slg.2073/1950 ausgesprochen, daß das Veterinärwesen die Maßnahmen umfaßt, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und der bei der Verwertung der tierischen Produkte mittelbar der Volksgesundheit drohenden Gefahren erforderlich sind.

Am 1. Oktober 1925, dem Tag des Inkrafttretens der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, stand das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen in Kraft. Im § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde zwar programmatisch als ein Inhalt der Schutz der Haustiere gegen Tierseuchen sowie die Abwehr der schädlichen Folgen dieser Seuchen festgelegt. Aber schon der Abs. 2 des § 1 läßt keinen Zweifel darüber, daß der Seuchenschutz nicht auf die Haustiere beschränkt ist, sondern daß unter bestimmten Voraussetzungen über den Schutz der Haustiere hinaus Anordnungen getroffen werden können. In diesem Sinne hat die Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 10. Februar 1910, RGBl. Nr. 38, betreffend die Anzeigepflicht für die Furunkulose der Fische, die auf Grund des § 1 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes ergangen ist, die Furunkulose der Fische unter die anzeigepflichtigen Tierseuchen im Sinne des § 16 des Tierseuchengesetzes eingereiht.

Der § 42 Abs. 3 spricht von Krankheiten der Fische und anderer Wassertiere sowie von ansteckenden Fischkrankheiten und erfaßt somit auch das Auftreten von Seuchen unter den Fischen. Soweit sich der § 42 Abs. 3 jedoch auf Krankheiten bezieht, die nicht Seuchen sind, ist darauf hinzuweisen, daß der Inhalt des Kompetenztatbestandes "Veterinärwesen" nicht durch die Bekämpfung von Tierseuchen ausgeschöpft ist, wie dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2073 entnommen werden kann.

Der § 42 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist kompetenzrechtlich somit bedenklich.

Zum § 43 Abs. 2 :

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf das Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 1 B-VG) bedenklich. Es fehlt offenbar jegliche Determinierung der Voraussetzungen, unter denen die Behörde die vorgesehene Bewilligung zu erteilen oder zu versagen hat.

Zu den §§ 44 und 46 :

Nach § 44 haben die Bundespolizeibehörden bestimmte Verwaltungsübertretungen nicht der "zuständigen Bezirksverwaltungs-behörde", sondern der "zuständigen Behörde" - das ist die nach

§ 45 Abs.1 zuständige Bezirkshauptmannschaft - zur Anzeige zu bringen (Abs.1). Bei denselben Verwaltungsübertretungen hat nach Abs.2 die Bundesgendarmarie nicht als "Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde", sondern als "Hilfsorgan der Behörde" (im Sinne des § 45 Abs.1) bei der Gesetzesvollziehung mitzuwirken. Auf Grund dieser Unterscheidung zwischen "Bezirksverwaltungsbehörde" einerseits und "Behörde" andererseits könnte unter Umständen gefolgert werden, daß auch für die Ahndung der im § 46 Abs.1 Z 15, 17 und 19 angeführten Verwaltungsübertretungen nicht die gemäß den §§ 27 ff VStG 1950 örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, sondern die im § 45 des Gesetzesbeschlusses angeführte Behörde zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens berufen ist. Falls diese Schlußfolgerung zutrifft, würden die §§ 44 und 46 einen Eingriff in die dem Bund nach Artikel 11 Abs.2 B-VG zukommende Bedarfsgesetzgebungskompetenz bedeuten.

Ferner sei bemerkt, daß sich weder aus § 44 Abs.1 noch aus § 46 hinlängliche Bestimmungsgründe für die Ermittlung jener Behörde ergeben, die als Adressat der von den Bundespolizeibehörden nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit § 46 Abs.1 Z 15, 17 und 19 des Gesetzesbeschlusses zu erstattenden Anzeigen in Betracht kommt.

28. Dezember 1973
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

